



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0191/2014

20.3.2014

EMPFEHLUNG

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und Georgien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme Georgiens an den Programmen der Union
(16612/2013 – C7-0486/2013 – 2013/0257(NLE))

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

Berichtersteller: Krzysztof Lisek

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Konsultationsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	6
ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS	8

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und Georgien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme Georgiens an den Programmen der Union (16612/2013 – C7-0486/2013 – 2013/0257(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (16612/2013),
 - in Kenntnis des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und Georgien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme Georgiens an den Programmen der Union (16613/2013),
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 212 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0486/2013),
 - gestützt auf Artikel 81 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3, Artikel 81 Absatz 2 und Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A7-0191/2014),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Georgiens zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) zwischen Georgien und den Europäischen Gemeinschaften trat am 1. Juli 1999 in Kraft. Seit 2004 beteiligt sich Georgien aktiv an der Europäischen Nachbarschaftspolitik und seit dem Programmstart im Jahr 2009 an der Östlichen Partnerschaft.

Das zur Prüfung vorliegende Protokoll zum PKA wurde am 12. Dezember 2013 unterzeichnet. Ziel des Protokolls ist es, die finanziellen und technischen Regelungen festzulegen, die Georgien in die Lage versetzen sollen, an bestimmten Unionsprogrammen teilzunehmen. Das Protokoll enthält ein Rahmenabkommen über die allgemeine Teilnahme Georgiens an den Programmen der Union sowie die in solchen Protokollen für ENP-Länder üblichen Standardbestimmungen. Die Teilnahme an den einzelnen Programmen erfordert die Ausarbeitung einer Vereinbarung, die von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Ferner betrifft die Teilnahme von ENP-Ländern nur diejenigen Programme der Union, deren Satzungen und Ziele eine solche Teilnahme zulassen.

In der Mitteilung der Kommission „über das allgemeine Konzept zur Ermöglichung einer Beteiligung von ENP-Partnerstaaten an Gemeinschaftsagenturen und -programmen“¹ vom Dezember 2006 ist dargelegt, wie die ENP-Länder die Möglichkeit erhalten sollen, sich an ausgewählten Gemeinschaftsprogrammen und -agenturen zu beteiligen, mit dem Ziel, Reformen, Modernisierung und Wandel in der Nachbarschaft zu fördern. Der Rat befürwortete das Konzept am 5. März 2007², und am 18. Juni 2007 erteilte er Richtlinien für die Aushandlung von Rahmenabkommen über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen mit 13 Nachbarschaftsländern.

Die Absicht, die Teilnahme der Partnerstaaten an Unionsprogrammen weiter zu fördern, wurde in der gemeinsamen Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik mit dem Titel „Eine neue Antwort auf eine Nachbarschaft im Wandel“³ bekräftigt. In der Erklärung des Warschauer Gipfels der Östlichen Partnerschaft, der am 29. und 30. September 2011 stattfand, wird erneut das Interesse der Partnerländer und der EU, die Beteiligung der Partner an Programmen und Agenturen der Union zu erleichtern, hervorgehoben und die verstärkte sektorale Zusammenarbeit begrüßt.

Georgien hat einen finanziellen Beitrag zu den spezifischen Programmen zu leisten, an denen es teilnimmt. Die finanziellen Auswirkungen hängen vom jeweiligen Programm ab und sind in den Vereinbarungen festgelegt.

Der Abschluss des Protokolls ermöglicht die schrittweise Öffnung bestimmter

¹ COM(2006)0724 endg. vom 4. Dezember 2006.

² Schlussfolgerungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“ vom 5. März 2007.

³ COM(2011)0303 endg. vom 25. Mai 2011.

Unionsprogramme für Georgien oder seine verstärkte Teilnahme daran, was – neben der Stärkung der politischen Beziehungen durch die Östliche Partnerschaft und dem Abschluss des Assoziierungsabkommens – auch die Gelegenheit bietet, Beziehungen in den Bereichen Kultur, Bildung, Umwelt, Technik und Wissenschaft weiter zu fördern sowie persönliche Kontakte und die sektorale Zusammenarbeit auszuweiten.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	18.3.2014
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 57 - : 0 0 : 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Sir Robert Atkins, Hiltrud Breyer, Elmar Brok, Tarja Cronberg, Susy De Martini, Mark Demesmaecker, Richard Howitt, Anna Ibrisagic, Anneli Jäätteenmäki, Jelko Kacin, Tunne Kelam, Andrey Kovatchev, Paweł Robert Kowal, Wolfgang Kreissl-Dörfler, Eduard Kukan, Vytautas Landsbergis, Ryszard Antoni Legutko, Krzysztof Lisek, Sabine Lösing, Marusya Lyubcheva, Francisco José Millán Mon, Alexander Mirsky, María Muñoz De Urquiza, Annemie Neyts-Uyttebroeck, Raimon Obiols, Kristiina Ojuland, Ioan Mircea Pașcu, Alojz Peterle, Tonino Picula, Mirosław Piotrowski, Bernd Posselt, Hans-Gert Pöttering, Cristian Dan Preda, Libor Rouček, Tokia Saïfi, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra, Nikolaos Salavrakos, Jacek Saryusz-Wolski, Werner Schulz, Davor Ivo Stier, Charles Tannock, Inese Vaidere, Johannes Cornelis van Baalen, Geoffrey Van Orden, Nikola Vuljanić, Sir Graham Watson, Boris Zala
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Laima Liucija Andrikienė, Marije Cornelissen, Tanja Fajon, Jo Leinen, Barbara Lochbihler, Jacek Protasiewicz, Potito Salatto, Marietje Schaake, Alejo Vidal-Quadras
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Judith Sargentini